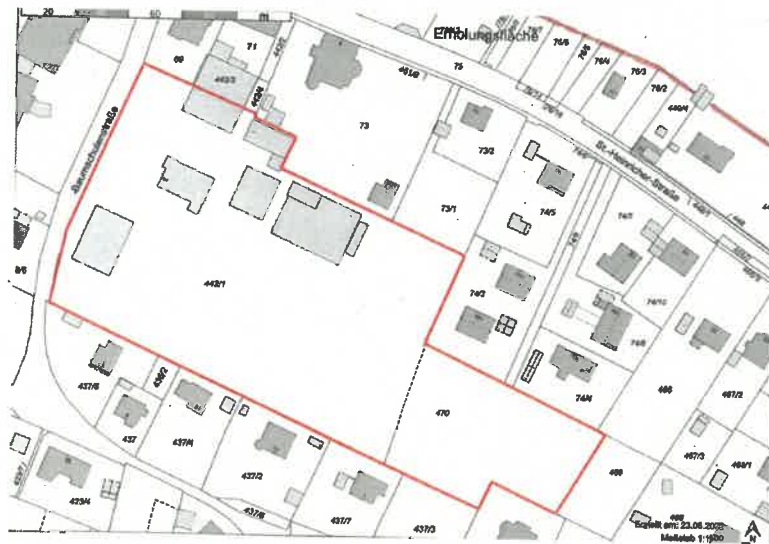




Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Gärtnerei Quartier“



Aufgrund von §§ 16 Abs. 2 i.V.m 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ergeht die nachstehende Bekanntmachung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeshaupt hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für die im Geltungsbereich der Satzung vom 23.06.2022 befindlichen Flurstücke des Gebietes des künftigen Bebauungsplanes „Gärtnerei Quartier“ der Gemarkung Seeshaupt um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen und beschlossen. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre (rechtswirksame Bekanntmachung vom 23.06.2024).

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre gilt der der Satzung vom 23.06.2024 beigefügte Lageplan, der unverändert auch Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Gärtnerei Quartier“.

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 11.06.2024 sowie die Satzung über die Veränderungssperre vom 23.06.2022 für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes „Gärtnerei Quartier“ einschließlich dem Abgrenzungslageplan bei der Gemeinde Seeshaupt, Weilheimer Str. 1-3, 82402 Seeshaupt während der allgemeinen Öffnungszeiten: Mo – Fr. 8.00 bis 12.00 und Do zusätzlich 15.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre können zusätzlich im Internet unter www.seeshaupt.de eingesehen werden.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorganges wird hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seeshaupt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB (Entschädigung bei Veränderungssperren) hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. (§§ 16 Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 1 sowie 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Seeshaupt, 17.06.2024


Fritz Egold
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

An den Amtstafeln der Gemeinde Seeshaupt

angeheftet am: 18.06.2024
abgenommen am: 19.07.2024
für die Richtigkeit: _____